

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 54/2017

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27.04.2017 und über die vollständige Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel im Kreis Steinburg (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), der §§ 6, 24 Abs. 1 und 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 12 des Gesetzes vom 03.12. 2015 (BGBl. I S. 2178), sowie von § 13 Abs. 1, 2 und § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564), wird die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 27.04.2017** (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) **aufgehoben und nachstehende Regelungen festgelegt.**

Regelungen für Hausgeflügel

1. Aufhebung der Anordnung über die Aufstallung von Geflügel

Für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg wird die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Haltungsbeständen aufgehoben. Davon unberührt bleiben etwaige zukünftige tierseuchenrechtliche Anordnungen über die Aufstallung von Geflügel innerhalb örtlich festgelegter Sperrbezirke (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV) und Beobachtungsgebiete (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV).

2. Anordnungen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Haltungsbeständen

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) außerhalb geschlossener Ställe und ohne mechanischen Schutz (Dach, seitliche Begrenzung) gegen Einträge und Eindringen von Wildvögeln hält, hat einen direkten und indirekten **Kontakt des Geflügels zu Wildvögeln** durch folgende Vorkehrungen zu **verhindern:**

- a) Von den Futterstellen und Tränkplätzen für das gehaltene Geflügel sind **Wildvögel fernzuhalten**. Das **gehaltene Geflügel** darf deshalb nur **innerhalb eines Stalles oder unter einem Dach gefüttert und getränkt** werden. Damit nach der Fütterung **keine Futterreste** zurückbleiben, sind alle Futtergaben bedarfsgerecht zu bemessen und die Futterstellen stets von Resten freizuhalten.
- b) Zum Tränken des gehaltenen Geflügels darf kein Oberflächenwasser im Sinne des § 3 Nr. 2 GeflPestSchV, sondern **ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität** verwendet werden.
- c) Das gehaltene Geflügel ist von natürlichen und künstlichen **Wasserstellen**, die **für Wildvögel zugänglich** sind, dauernd **fernzuhalten**.
- d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das gehaltene Geflügel in Berührung kommen kann, sind **für Wildvögel unzugänglich** aufzubewahren.

3. Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art
Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen von Geflügel im Sinne des § 2 Nr. 4 f) Tiergesundheitsgesetz bleiben landesweit gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung verboten, um einer Virusverschleppung vorzubeugen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung wird mit Beginn des **04.05.2017** wirksam. Gleichzeitig wird die Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27.04.2017 (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) aufgehoben.

Die neu erlassene Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden ist.

Begründung

Seit Herbst 2016 wurden in Schleswig-Holstein Wildvögel in großer Anzahl verendet aufgefunden – darunter erstmals rund 200 Tiere im Kreis Plön am 06.11.2016. Als Ursache für den Tod der Tiere wurde in vielen Fällen eine Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Suptyps H5N8 – seit Dezember 2016 auch vom Suptyp H5N5 – diagnostiziert.

Im November 2016 wurde in Schleswig-Holstein landesweit behördlich angeordnet, Hausgeflügel in Haltungsbeständen aufzustellen. Für den Kreis Steinburg wurde eine so lautende Anordnung mit Datum vom 09.11.2016 erlassen (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg). Diese Anordnung wurde durch die Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Hausgeflügel in Teilgebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko vom 05.04.2017 (Bekanntmachung Nr. 45/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) und diese in Folge durch die Allgemeinverfügung vom 27.04.2017 (Bekanntmachung Nr. 52/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) ersetzt. Damit wurde die Stallpflicht auf Gebiete mit überdurchschnittlichem Risiko der Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus reduziert.

Das Friederich-Loeffler-Institut bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 das Eintragsrisiko durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel weiterhin in Gebieten, in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden, als hoch. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise aufgetreten sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko als gering eingestuft.

Es wird vor dem Hintergrund, dass sich das Geflügelpestgeschehen in Schleswig-Holstein im Abklingen befindet und dass im Kreis Steinburg in den letzten 30 Tagen keine Feststellungen von HPAIV H5 bei Wildvögeln erfolgt sind, als vertretbar angesehen, die vollständige Aufhebung der Anordnungen zur Aufstallung des Geflügels im Kreis Steinburg zu ermöglichen. Das Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung ergab, dass im Kreis Steinburg die Voraussetzungen für eine vollständige und ersatzlose Aufhebung des Gebots zur Aufstallung von Hausgeflügel erfüllt sind.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Deshalb ist sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche rasch und wirksam durchgesetzt werden können. Dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung der Tierseuche hat sich das private Interesse betroffener Tierhalter unterzuordnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Qua der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Weitere Anforderungen an Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg ergeben sich aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung *keine* aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist deshalb auch dann einzuhalten, wenn sie ganz oder teilweise mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten wird.

Bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Itzehoe, 02.05.2017

Kreis Steinburg
Der Landrat



Torsten Wendt